



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Samstag den 10. Februar.

3. 230.

Nr. 353. P.

K u n d m a c h u n g.

Die Bank-Direction bringt hiermit den Stand der österreichischen National-Bank vom 30. Jänner 1849 zur allgemeinen Kenntniss.

A c t i v a.		fl.	kr.	P a s s i v a.		fl.	kr.
Bankmässig ausgeprägte Conv.-Münze und Silberbarren		32,482.541	15 ³ / ₄	Banknoten-Umlauf		227,918.660	—
Wechsel-Portefeuille:				Reserve- und Pensions-Fond		5,930.765	20
Escomptirte Effecten, verfallen zwischen 5 und 95 Tagen	22,459.471 fl. 6 kr.			Die noch unbehobenen Dividenden, einzulösenden Anweisungen, dann Saldi laufender Rechnungen		1,771.071	43 ² / ₄
Wechsel vom Wiener Aushilfs-Comité	1,666.099 „ 18 „			Bank-Fond durch 50,621 Actien, zu der ursprünglichen Einlage von 600 fl. Conv.-Münze pr. Actie		30,372.600	—
Detto der Triester Börse-Deputation, Pesther Commercial-Bank u. s. w.	2,147.000 „ — „						
Detto diverser Fabriks- u. Realitäten-Besitzer, mit pupillarmässiger Sicherheit	2,027.600 „ — „						
Summa	28,300.170 fl. 24 kr.						
Detto im Prager Portefeuille	495,438 „ — „	28,795.608	24				
Vorschüsse gegen statutenmässig depositirte inländ. Staatspapiere, rückzahlbar in längstens 90 Tagen	12,741.700 fl.						
Detto an österr. Lloyd, an diverse Sparcassen u. s. w.	1,375.000 „	14,116.700	—				
Fundirte Staatsschuld		79,156.867	21 ² / ₄				
Gegen Real-Hypothek escomptirte k. k. Central-Casse-Anweisungen		50,000.000	—				
Vorschüsse an die k. k. Finanz-Verwaltung für Partial-Hypothekar-Anweisungen		21,003.903	41				
Dessgleichen für k. k. Central-Casse-Anweisungen à 3 %		377.236	14 ³ / ₄				
Dessgleichen für k. k. Central-Casse-Anweisungen à 5 %		12,094.100	—				
Unverzinsliches Darlehen dem Staate		6,000.000	—				
Hypothecirtes zinsfreies Darlehen von 20,000,000 fl., hierauf erfolgt		11,000.000	—				
K. K. Finanz-Verwaltung für Silberbezugs-Spesen und Prägekosten vom Jahre 1848		2,437,189	15 ² / ₄				
Vom Staate garantirtes Darlehen für Ungarn		834.632	20				
Bestand des Reserve- und Pensions-Fondes in Staatspapieren und Bank-Actien		5,929.885	37				
Werth des Bank-Gebäudes u. anderer Activa		1,764.432	54				
		265,993.097	3 ² / ₄			265,993.097	3 ² / ₄

Wien, am 1. Februar 1849.

Mayer-Gravenegg.
Bank-Gouverneur.

Christian Heinrich Edler v. Coith, Bank-Director.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 237. (1)

Nr. 2011.

Mit Erlasse vom 18. Jän. l. J., 3. 274 M. J., ist von Seite des hohen Ministeriums des Innern nachstehender Beschluß eröffnet worden: — Die Staatsverwaltung erkennt es als eine zeitgemäße Forderung, den Gemeinden im Staate eine freiere Stellung anzuweisen, namentlich denselben eine größere Selbstständigkeit in der Verwaltung ihrer Interessen zu sichern, und wird bestrebt seyn, bei der Erlassung des neuen Gemeindegesetzes diesem Grundsatz Geltung zu verschaffen. Mit der gesetzlichen Anerkennung dieses Grundsatzes wird nebst

andern, auch die Nothwendigkeit eines Einflusses der Verwaltungsbehörden auf die Führung der Gemeindebauten hinwegfallen. — Um schon demalen im Sinne dieser nothwendigen Reformen vorzugehen, und andererseits die Central-Regierungs-Organe nicht mit überflüssigen, ohne practischen Werth bleibenden Geschäften in Anspruch zu nehmen, hat der Herr Minister des Handels und der öffentlichen Bauten die bisher von dem gedachten Ministerium ausgeübte Controlle der Gebarung bei den auf Gemeindefkosten herzustellenden Bauten aus der Wirksamkeit seines Ministeriums ausgeschieden. — Dem gemäß haben von nun an die H. H. Länderchefs nur jene Baugesen-

stände der Amtshandlung und Entscheidung des Ministeriums zu unterziehen, welche ganz auf Staatskosten herzustellen kommen, oder zu deren Ausführung eine Geldconcurrentz aus dem Staatsschatze angesprochen wird. — Vom k. k. illyrischen Landespräsidium. Laibach am 29. Jänner 1849.

3. 216. (2)

Nr. 2098.

C u r r e n d e
des k. k. illyr. Guberniums. — Die provisorische Anordnung wegen der Militär-Bequartierung und Vorspann betreffend. — Um die Verpflichtung der Staatsbürger, bezüglich der Leistung der Militär-Einquartierung und der öffentlichen

Vorspann, auf eine den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechendere Weise zu bestimmen, und namentlich die bisher bestandenen Ungleichheiten in der Vertheilung dieser Lasten auf die einzelnen Bürger, als unvereinbar mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung und der gleichen Verpflichtung Aller vor dem Gesetze zu beseitigen, fand das hohe Ministerium des Innern, zu Folge Erlasses vom 15. d. M., 3. 730, bis zum Erscheinen eines neuen Gesetzes über die Militär-Bequartirung und Vorspann, folgende provisorische Anordnung zu treffen. — Die Last der Militär-Einquartirung ist von nun an bloß nach der Ansässigkeit in der Gemeinde und nach dem Verhältnisse des Besitzes und Gewerbsbetriebes, ohne Unterschied der Eigenschaft des Besitzers, gegen die bisherige gesetzliche Vergütung auszuheilen. — Es hat sonach die bisher bestandene Befreiung der herrschaftlichen Gebäude und geistlichen Wohnungen von der Militär-Bequartirung aufzuhören. — Auf gleiche Weise hat auch, bezüglich der Vorspannleistungen, hinfort der Grundsatz der gleichen Verpflichtung der Staatsbürger zur Theilnahme an den öffentlichen Lasten in Wirksamkeit zu treten. Demnach hat jeder Staatsbürger, der sich im Besitze von Zug- und Lastthieren befindet, die Verbindlichkeit, diese Zug- und Lastthiere zur Beförderung des Staatsdienstes gegen angemessene Vergütung als Vorspann zu stellen; damit ist auch die den Besitzern der ehemaligen Dominicalgründe bisher zugestandene Befreiung von der Vorspannleistung aufgehoben. — Dieses wird zur genauen Beobachtung allgemein kund gemacht. — Laibach am 28. Jänner 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

3. 203. (3) Nr. 2277.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Suberniums. — Wegen Vornahme neuer Schätzungen nach dem a. h. Patente vom 7. September 1848, zum Behufe executiver Realitäten-Feilbietungen. — Zu Folge Eröffnung des hohen Ministeriums des Innern vom 26. Jänner d. J., 3. 2044, ist mit hohem Ministerial-Erlasse vom 17. Jänner 1849, 3. 4447, Folgendes an sämtliche Appellationsgerichte ergangen: Zur Behebung der vielfach vorgekommenen Zweifel, ob gerichtliche Executionen auf Grundlage älterer, die gegenwärtigen Verhältnisse des Grund und Bodens nicht beachtender Schätzungen fortgesetzt werden können, wird in Berücksichtigung der durch das Gesetz vom 7. September 1848 herbeigeführten Veränderung des Werthes des ehemaligen Dominical- und Rustical-Grundbesitzes, und in Erwägung, daß auch nach den derzeit bestehenden Gesetzen jede Schätzung den wahren Werth des Feilbietungs-Objectes darzustellen habe, von den mit dem Vollzuge des Gesetzes vom 7. September 1848 beauftragten Ministerien hiemit erklärt, daß mit Ausnahme des Einverständnisses aller Bethetheiligten, von nun an keine executive Feilbietung einer Realität, welche durch die im Gesetze vom 7. September 1848 erfolgte Aufhebung von Siebigkeiten, Rechten und Lasten eine Werthveränderung erlitten hat, auf Grund einer andern als einer nach dem 7. September 1848 und mit Berücksichtigung der Wirkungen dieses Gesetzes vorgenommenen Schätzung Platz greifen könne. — Welches sonach zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 1. Februar 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

3. 204. (3) Nr. 433.

K u n d m a c h u n g.

An dem k. k. Znaimer Gymnasium ist eine Humanitätslehrerstelle, mit dem systemisirten Gehalte von 600 fl. C. M., in Erledigung gekommen. — Die Frist zur Bewerbung darum wird bis Ende März festgesetzt. — Diejenigen, welche darum in Competenz zu treten beabsichtigen, haben ihre wohlinstruirten Gesuche bis zu diesem Termine bei dem erwähnten mährisch-schlesischen Landespräsidium einzubringen. — Vom k. k. mährisch-schles. Landespräsidium. Brünn am 20. Jän. 1849.

3. 225. (2) Nr. 2512.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Suberniums. — Provisorische Verfügungen in Bezug auf die Verhältnisse der Katholiken. — Der Ministerrath hat bei Seiner Majestät um die allergnädigste Ermächtigung angefragt, bis zur definitiven Regelung der kirchlichen Verhältnisse im Allgemeinen durch ein auf constitutionellem Wege zu erlassendes Gesetz in Bezug auf die Verhältnisse der Katholiken einige provisorische Verfügungen zu treffen. — Seine Majestät haben mit a. h. Entschliesung vom 26. d. M. dem Ministerium diese Ermächtigung zu ertheilen geruht, und es hat Hochdasselbe laut hohem Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 30. Jänner l. J., 3. 2260, folgende provisorische Verfügungen erlassen: 1) Die bisher unter der Bezeichnung „akatholisch“ begriffenen protestantischen Confessionsverwandten in Desterreich sind künftig in amtlicher Beziehung mit dem Namen „Evangelische der Augsbürger oder Evangelische der helvetischen Confession“ zu bezeichnen. — 2) Der Uebertritt von einem christlichen Bekenntnisse zu einem andern steht Jedermann frei, der das 18. Jahr zurückgelegt hat; nur ist Folgendes zu beobachten: Derjenige, der überzutreten wünscht, ist gehalten, diese seine Absicht vor dem Seelsorger der Kirchengemeinde, zu welcher er bisher gehörte, in Gegenwart zweier selbst gewählten Zeugen zu eröffnen und vier Wochen nach dieser Eröffnung abermal vor dem Seelsorger derselben Kirchengemeinde in Gegenwart derselben oder zweier anderer ebenfalls selbst gewählter Zeugen die Erklärung abzugeben, daß er bei seiner Absicht beharre. — Ueber jede dieser Erklärungen ist der Seelsorger verpflichtet, dem den Uebertritt Beabsichtigenden ein Zeugniß auszustellen. Sollte dasselbe aus was immer für einer Ursache verweigert werden, so sind die Zeugen berechtigt, es auszustellen. Diese beiden Zeugnisse hat der Uebertretende dem Seelsorger der Kirchengemeinde, zu welcher er übertritt, vorzuweisen, wodurch der Act des Uebertrittes vollkommen abgeschlossen ist. — Alle anderen bisherigen Vorschriften bezüglich des Uebertrittes werden außer Wirksamkeit gesetzt. — 3) Die Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher werden von den Seelsorgern evangelisch-augsburgischer oder evangelisch-helvetischer Kirchengemeinden über die von ihnen vorgenommenen kirchlichen Acte ebenso geführt und aus denselben von ihnen Auszüge unter ihrer Fertigung mit derselben Rechtswirksamkeit erfolgt, wie dieses bei den katholischen Seelsorgern der Fall ist. — 4) Stolgebühren und andere Siebigkeiten an Geld und Naturalien für kirchliche Amtshandlungen von Seite evangelisch-augsburgischer und evangelisch-helvetischer Confessionsverwandten an die katholischen Geistlichen sind, insoferne sie nicht für Amtshandlungen gefordert werden, welche der katholische Seelsorger wirklich verrichtet, und insoferne sie nicht dingliche, auf dem Realbesitze haftende Abgaben sind, aufgehoben. Dasselbe gilt von den an den Messner zu entrichtenden Leistungen. — 5) Die an manchen Orten üblichen Abgaben evangelisch-augsburgischer und evangelisch-helvetischer Confessionsverwandten an katholische Schullehrer haben dort, wo dieselben eigene Schulen haben, und ihre Kinder nicht in katholische Schulen schicken, aufzuhören. — 6) Bei Ehen zwischen katholischen christlichen Religionsgenossen hat das Aufgebot nur in den gottesdienstlichen Versammlungen der Brautleute; bei Ehen zwischen katholischen und nichtkatholischen Religionsgenossen in der Kirche eines jeden derselben zu geschehen, und es wird dießfalls der §. 71 des b. G. B. außer Wirksamkeit gesetzt. Laibach am 3. Februar 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 224. (2) Nr. 37M.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Mercantil- und Wechsel-Gerichte in Krain, wird dem Herrn Mathias Escherne, von Dbern Nr. 4, im Bezirke Gottschee, mittels gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider denselben bei diesem Gerichte die Handlungsdita Gebrüder Heimann zu Laibach, auf Zahlung binnen 24 Stunden der, aus dem B. G. f. l. ddo. Fiume 6. März 1847 schuldigen

Summe per 610 fl. 16 kr., sammt den seit 21. November 1848 bis zur Zahlung fortlaufenden 6 % Zinsen und Gerichtskosten eingbracht, welchem Beg. hren auch mit dem dießgerichtlichen Zahlungs-Auftrage ddo. 25. November 1848, Nr. 524m., Statt gegeben wurde.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten, Herrn Mathias Escherne, diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu dessen Vertheidigung, und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Herrn Dr. Anton Rudolph als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Herr Mathias Escherne wird dessen zu dem Ende erriethert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Herrn Dr. Rudolph, Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabstimmung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Laibach den 30. Jänner 1849.

3. 232. (1) Nr. 803.

K u n d m a c h u n g.

Im Nachhange zur hierortigen Currende vom 27. Jänner 1849, Nr. 467, wird zu Folge Erlasses des h. Landespräsidiums vom 3. d. M., 3. 2564, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei der Conscriptur der zur dießjährigen Rekrutirung berufenen, hieher zuständigen Bevölkerung, hinsichtlich des Alters nach dem Wortlaute des §. IV. des Rekrutirungsgesetzes vom Jahre 1827, und der nachgefolgten Erläuterungen in den Hofdecreten vom 17. Jänner 1828, Nr. 748, und 27. Juli 1838, Nr. 12537, sich gehalten; zugleich aber bemerkt wird, daß in die nach §. 4 des prov. Rekrutirungsgesetzes vom 5. Dec. 1848 hiezu vorzubereitenden Conscriptiionslisten in für termal die in den Solarjahren 1829, 1828, 1827, 1826, 1825, 1824, 1823, 1822, 1821, 1820 und 1819 gebornen, hieher zuständigen Individuen aufgenommen werden. — Magistrat der k. k. Hauptstadt Laibach am 4. Febr. 1849.

3. 205. (3) Nr. 931.

Im Nachhange der unterm 18. Juli und 11. November 1848, z. 3. 6415 und 10310, erlassenen Edicte wird bekannt gemacht, daß Herr Dr. Blasius Dvitzah über sein Ansuchen von der über das erfolgte Ableben des Advocaten Dr. Blasius Grobath ihm zugewiesenen Curatel enthoben, und statt demselben unter Einem Herr Dr. Math. Burger als Curator aufgestellt worden sey.

Laibach am 30. Jänner 1849.

3. 192. (3) Nr. 30023, ad 734]XVI.

Licitations-Ankündigung.

Zur Verpachtung der in Smolna und Drow auf der Staatsherrschaft Podbusz, im Samborer Kreise gelegenen Aerial-Eisenwerke, auf die Zeit vom 1. Nov. 1848 bis dahin 1857, wird mittels schriftlicher, beim Präsidium der k. k. galizischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung, bis einschließig 20. Februar 1849 zu überreichender Offerte eine Licitationsausgeschrieben. — Den Pachtlustigen wird Folgendes bekannt gegeben: 1) Die gedachten Eisenwerke befinden sich im betriebsfähigen Zustande, und sind mit Werks-, Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, namentlich mit einem Hochofen und drei Frischfeuern, dann mit Wassergefällen, Grundstücken, welche letztere bei Smolna beiläufig 105 Joch, 1097 Quadrat-Klafter, und bei Drow beiläufig 7 Joch, 909 $\frac{1}{2}$ Quadrat-Klafter Flächenraum enthalten und mit den gemutheten Eisensteingruben versehen. — 2) Der Ausrußpreis des einjährigen Pachtshillings beträgt 700 fl. C. M. (Siebenhundert Gulden C. M.) Die Pachtcaution ist, wenn sie mittels Hypothek bestellt wird, in dem Betrage von drei Vierteln des einjährigen Pachtshillings, wenn sie aber im Baren oder in öffentlichen Obligationen erlegt wird, im Betrage der

Hälfte des einjährigen Pachtchillings vor dem Pachtantritte zu leisten. — 3) Zum Werksbetriebe werden dem Pächter von der verpachtenden Herrschaft für das Smolnaer Eisenwerk: a) 945 bis 1245 Hüttenklasten Kohlholz, die Hüttenklasten zu acht Fuß hoch, acht Fuß lang und vier Fuß breit, und zwar 975 Hüttenklasten, welche der Pächter auf eigene Kosten zu schlagen hat, zu dem Preise von 58 kr. C. M. für jede Hüttenklasten harten und von 40 kr. C. M. für jede Hüttenklasten weichen Holzes, und 300 Hüttenklasten gegen Bezahlung der currenten Stammpreise; b) 1000 Stämme 4^o langes Grubenbauholz, welches der Pächter gleichfalls auf eigene Kosten zu erzeugen hat, gegen eine Bezahlung von 6 kr. C. M. pr. Stück bei einer Stärke von 6 bis 10 Zoll und von 12 kr. C. M. pr. Stück bei einer Stärke von 10 bis 12 Zoll; c) das Brückenbauholz unentgeltlich. — Für das Drower Eisenwerk: d) 330 bis 500 Hüttenklasten Kohlholz, von denselben Dimensionen, wie bei Smolna, und zwar 330 Hüttenklasten, die der Pächter auf eigene Kosten zu erzeugen hat, zu den obigen Preisen pr. 58 und beziehungsweise 40 kr. C. M., und 170 Hüttenklasten zu dem jeweiligen currenten Stammpreise; e) an Grubenholz 300 Stämme, 4 Klasten lang, 6 bis 10 Zoll stark, um den Preis von 6 kr. C. M. pr. Stück; dann 200 Stämme, 10 bis 12 Zoll stark, um den Preis von 12 kr. C. M. pr. Stamm; f) das Brückenbauholz unentgeltlich überlassen. — 4) Die Bergfrohne, den Bergzehnten, die Haus- und Grundsteuer, letztere von den zur Pachtung zugesicherten Gründen, hat der Pächter zu tragen. Ebenso ist für die Pachtgrundstücke ein abgeonderter Grundzins, und zwar für die zum Smolnaer Eisenwerke gehörigen Gründe mit 86 fl. 28⁵/₈ kr. W. W., und für die zum Drower Eisenwerke gehörigen Gründe mit 3 fl. 50 kr. W. W. jährlich an den Verpächter zu zahlen. — 5) Von der Pachtung, somit auch von der Licitation, sind alle jene, welche gesetzlich keine gültigen Verträge schließen können, dann jene, die wegen eines Verbrechens aus Gewinnsucht in Untersuchung standen und verurtheilt, oder aber bloß wegen Mangel an Beweisen losgesprochen worden sind, ausgeschlossen. — Auch sind die Israeliten von der Pachtung der Eisenwerke, bis zu der bevorstehenden gesetzlichen Regelung der staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden überhaupt, ausgeschlossen; jedoch bleibt es ihnen zu Folge des Decretes des hohen k. k. Ministeriums der öffentlichen Arbeiten vom 5. Aug. 1848, Z. 2861/1729, unbenommen, unter Nachweisung ihrer persönlichen Eigenschaften und der ihnen zu Gebote stehenden Betriebsmittel, um Gestattung von Bergwerksunternehmungen, und um Zulassung zu der angebotenen Concurrenzverhandlung hieramts einzuschreiten. — 6) Jeder Pachtlustige hat dem einzureichenden schriftlichen Offerte als Badium 10 Procent des Ausrufspreises, oder die Casse-Quittung über den Erlag desselben bei einer Avarialcasse beizuschließen, widrigens die Offerte nicht berücksichtigt werden. — 7) Wer nicht für sich, sondern für einen Dritten einen schriftlichen Anbot machen will, hat dem Offerte zugleich die vorgeschriebene legatirte Special-Vollmacht seines Nachgebers beizuschließen. — Die Offerte müssen von den Dfferenten eigenhändig mit dem Tauf- (Geburts-) und Familiennamen gefertigt seyn, und den bestimmten, nicht nur in Ziffern, sondern auch mit Buchstaben auszudrückenden einzigen Betrag in C. M., so wie den Charakter und Wohnort des Dfferenten enthalten, und haben folgender Maßen zu lauten: — Offert Der Gefertigte (die Gefertigten) bietet (bieten) für die Pachtung der Avarial-Eisenwerke zu Smolna und Drow auf der Cameral-Herrschaft Poddusz, im Samborer Kreise in Galizien, auf die neunjährige Dauer, d. i. auf die Periode vom 1. Nov. 1848 bis dahin 1857, einen jährlichen Pachtchilling von (hier ist der angebotene Betrag in C. M., mit Ziffern und mit Buchstaben anzugeben. — Zugleich erklärt derselbe (erklären dieselben), daß er (sie) sich den ihm (ihnen) wohlbekannten Licitationsbedingungen unbedingt unterwerfe (unterwerfen). Das vorgeschriebene 10proc. Badium (die ämtliche Quittung ddo. ... Nr. ... über

das bei der k. k. ... in ... erlegte 10proc. Badium) liegt im Anschlusse bei. (Datum.) — Die Offerte sind versiegelt, und zwar bis zu dem oben erwähnten Tage bei dem Präsidium der k. k. galizischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung zu überreichen, und zwar mit der Ueberschrift auf dem Couverte: „Offert zur Pachtung der Avarial-Eisenwerke in Smolna und Drow.“ — Die näheren Pachtbedingungen können beim Deconomate der k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltungen in Wien, Graz und Lemberg, dann bei der Samborer Cameral-Bezirks-Verwaltung eingesehen werden. — Von der k. k. galizischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung. Lemberg am 30. Dec. 1848.

3. 219. (2) Nr. 799 J. V.
K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß in der VIII. steierisch-illyrischen Finanzwache-Section 10 Aufseherposten zu besetzen sind. — Es werden hierzu Leute aufgenommen, welche a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen; b) einen rüstigen, vollkommen gesunden Körperbau haben; c) unverehelicht und, soweit es sich um Witwer handelt, kinderlos sind, und d) im Lebensalter nicht unter neunzehn und nicht über dreißig Jahre stehen. — Diejenigen, welche aus dem activen Dienste der k. k. Armee unmittelbar oder doch vor Ablauf eines Jahres nach Erlangung des Militär-Abstandes zur Finanzwache übertreten, genießen die Begünstigung, daß sie bis zum vollendeten Alter von 35 Jahren aufgenommen werden dürfen; e) der Aufzunehmende muß des Lesens, Schreibens, der anfangsgründe in der Rechenkunst, und der Landes- oder einer verwandten Sprache, jedenfalls aber auch der deutschen Sprache mächtig seyn; f) der Aufzunehmende muß sich über den frühern Lebenswandel befriedigend ausweisen. — Die Ausnahme in den Mannschafsstand geschieht in der Regel als Aufseher auf die Dauer von vier Jahren, mit dem der Cameral-Bezirksbehörde vorbehaltenen Rechte, den Aufgenommenen im Laufe des ersten Jahres des Dienstes entheben zu können. — Nach Ablauf der vier Jahre erlischt das eingegangene Dienstverhältnis, und es steht sowohl dem Manne frei, aus dem Wackkörper auszutreten, als auch der Behörde, ihn des Dienstes zu entheben. — Wenn man jedoch mit seiner Verwendung zufrieden, so kann ihm die dauernde Aufnahme bewilligt werden, und es kommen ihm dann die allgemeinen Begünstigungen zu, auf welche ein bleibend angestellter Staatsdiener Anspruch hat. — 1. In einer täglichen Löhnung für den Aufseher mit fünfzehn, für Dberaufseher mit zwanzig und für den Respicienten mit fünf und dreißig Kreuzern. — 2. In einem Provinzial-Zuschusse zur Löhnung, und zwar täglich mit zehn Kreuzern für den Aufseher, dreizehn für den Dberaufseher und sieben Kreuzern für den Respicienten. — 3. In einem Bekleidungsbeitrage von jährlichen fünfzehn Gulden. — 4. In der Unterbringung auf Kosten des Staatsschatzes oder in angemessenen Quartierzins-Beiträgen. — 5. In täglichen Verdienstsulagen bei besonders guter Dienstleistung. — 6. Im Falle der Untauglichkeit tritt für die dauernd Aufgenommenen die Versorgung durch Ertheilung von Provisionen ein, deren geringste in täglichen acht Kreuzern besteht. — 7. Die Witwe und die Kinder der zum Mannschafsstande gehörigen Angestellten werden nach den allgemeinen Provisions-Vorschriften behandelt. — Diejenigen Individuen, welche sich in die k. k. Finanzwache einreihen lassen wollen, und die oben erwähnten Eigenschaften besitzen, haben sich hierorts, mit ihren Zeugnissen versehen, zu melden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 3. Februar 1849.

3. 229. (1) Nr. 5061.

E d i c t.
Vom k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibachs wird hiemit bekannt gemacht: Es habe in der Executionsfache des Hrn. Joseph Legan aus Leiten, im Bezirke Seisenberg, wider Hrn. Joseph Saller von Brunndorf, wegen aus dem w. ä. Vergleiche ddo. 15. April 1844, Nr. 87, schuldigen 44 fl. c. s. c.,

in die executive Feilbietung der, dem Executen gehörigen, mit dem executiven Pfandrechte belegten, gerichtlich auf 37 fl. 10 kr. bewerteten Fahrnisse gewilliget, und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungs-Tagungen auf den 12. und 26. März, dann 12 April 1849, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco Brunndorf mit dem Beisatze angeordnet, daß die Fahrnisse nur bei der dritten Feilbietungs-Tagung unter dem Schätzungswerthe veräußert werden.

K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibach am 28. November 1848.

3. 206. (2) Nr. 4859.

E d i c t.
Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibachs wird den unbekannt wo befindlichen Anka Napos und Ursula Skaller, später verhehlicht gewesenen Robida, und deren allfälligen Erben mittelst dieses Edictes bekannt gemacht:

Es habe wider dieselben Johann Saletu von Staneschitsch bei diesem Gerichte die Klage auf Verzins- und Erlöschenerklärung der auf seiner zu Staneschitsch sub Consc. Nr. 12 liegenden, dem Gute Unterthurn sub Urb. Nr. 44 zinsbaren Viertelhub zu Staneschitsch, zu Gunsten der Anka Napos mit dem Heirathsvertrage ddo. 24. November, unterm 28. Nov. 1794 intabulirten Forderung pr. 135 fl. 15 kr., zu Gunsten der Ursula Skaller, verheh. Robida, mit dem Heirathsvertrage ddo. 29. April, unterm 8. Mai 1806 intab. Forderung pr. 425 fl. D. W., reducirt nach dem Course pr. 268 fl. 50 kr. 3 dl., eingebracht, worüber die Tagung auf den 23. Febr. 1849 vor diesem Gerichte angeordnet wurde. Dieselben werden daher erinnert, bei obiger Tagung entweder selbst zu erscheinen, oder dem ihnen hiemit aufgestellten Curator, Hrn. Dr. Albert Merk, ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder aber einen andern Sachwalter diesem Gerichte namhaft zu machen, widrigens diese Rechtsfache mit dem aufgestellten Curator nach der für die k. k. Ebländer bestehenden Gerichtsordnung verhandelt und entschieden werden würde.

K. K. Bezirksgericht der Umgebung Laibach am 9. November 1848.

3. 207. (2) Nr. 309.

E d i c t.
Alle Jene, welche auf den Nachlaß des am 13. Juli v. J. zu Warasdin verstorbenen ledigen Joseph Wisian von Unterschischka, aus was immer für einem Rechtstitel Ansprüche zu machen vermeinen, haben zu der diefalls auf den 10. April l. J., früh um 9 Uhr, vor diesem k. k. Bezirksgerichte ausgeschriebenen Liquidations-tagung mit ihren in Händen habenden Rechtsbehelfen, bei den Folgen des S. 814 b. G. W., zu erscheinen.

K. K. Bezirksgericht Umgeb. Laibachs am 21. Jänner 1849.

3. 201. (2) Nr. 127.

E d i c t.
Vom Bezirksgerichte Krupp wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Margaretha Rambiö von Prapreche Nr. 3, die executive Feilbietung der, der Anna Stariba von Mührendorf Nr. 5 gehörigen, an der Krupp liegenden, im Grundbuche der Herrschaft Lind sub Urb. Nr. 58 vorkommenden, und gerichtlich auf 1500 fl. C. M. geschätzten Mühle, wegen schuldiger 26 fl. C. M. c. s. c. bewilliget, und seyen zu deren Vornahme 3 Feilbietungs-Tagungen, nämlich auf den 27. Februar, 27. März und 26. April d. J., immer Vormittag von 9—12 Uhr im Orte der Pflandrealität mit dem Beisatze angeordnet worden, daß solche bei der 3ten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe hintergegeben werden.

Die Licitationsbedingungen, die Schätzung und der Grundbuchsextract können hiergerichts eingesehen werden.

Bez. Gericht Krupp am 20. Jänner 1849.

3. 208. (2) Nr. 3570.

E d i c t.
Vom Bezirksgerichte der k. k. Cam. Herrschaft Adelsberg ist über Ansuchen des Carl Pex von Schneeberg, als Cessionär des Franz Intichar von Altenmarkt, wegen 33 fl. 41 kr. c. s. c., die executive Feilbietung der, dem Johann Margon gehörigen, in Palße gelegenen, im Grundbuche der Herrschaft Prem sub Urb. Nr. 18 vorkommenden, gerichtlich auf 96 fl. geschätzten 1/4 Hube bewilliget, und die Vornahme derselben auf den 15. März, 16. April und 17. Mai 1849, früh 9 Uhr, im Orte der Realität mit dem Beisatze angeordnet werden, daß dieselbe bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintergegeben werden würde. — Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können hieramts eingesehen oder in Abschrift erhoben werden.

K. K. Bez.-Gericht Adelsberg am 10. Decem-ber 1848.